

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1015 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
office@lk-oe.at

Mag. Patrick Majcen
DW: 8573
p.majcen@lk-oe.at
GZ: II/1-0517/Ma-39

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Per eMail an: v@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Einführungsgesetz zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert
werden**

GZ: BKA-601.468/0005-V/1/2017

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt
Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird von der Landwirtschaftskammer Österreich
grundsätzlich begrüßt. Wir nehmen diesen Entwurf jedoch zum Anlass, um die Abschaffung
des Kumulationsprinzips zu fordern, welche im Regierungsprogramm enthalten ist.

Derzeit gilt nach § 22 Abs 2 VStG das Kumulationsprinzip. Treffen mehrere
Verwaltungsübertretungen zusammen, dann sind die Strafen nebeneinander zu verhängen.
Betrachtet man nun die verwaltungsstrafrechtlichen Strafraumen der einzelnen Materien,
können diese, wenn sie nebeneinander verhängt werden, zu ruinösen Gesamtstrafhöhen
führen. Erschwerend kommt hinzu, dass im Verwaltungsstrafverfahren die
Verschuldensvermutung gilt und ein Freibeweisen oftmals nicht möglich ist.

Dass diese Strafhöhen bei Anwendung des Kumulationsprinzips die Grenzen zum
richterlichen Strafrecht verwässern lassen, erkennen auch die Höchstgerichte. Hohe Strafen
sind nur von einem ordentlichen Gericht zu verhängen, nicht von einer Verwaltungsbehörde.
Das lässt das Kumulationsprinzip mit den immer höher werdenden Strafraumen als
zunehmend verfassungswidrig erscheinen und der präventive Gedanke wird durch derartige
Gesamtstrafen weit überzogen und steht damit außer Verhältnis zur Tat.

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert daher den vorliegenden Entwurf zu nutzen,
um hier wieder ein ausgeglichenes Verhältnis herzustellen, indem das Kumulationsprinzip im
Verwaltungsstrafverfahren abgeschafft und an seine Stelle durch das Absorptionsprinzip

2/2

ersetzt wird. Kleine und mittlere Unternehmen werden so nicht in eine existenzbedrohende Lage versetzt und durch die behördliche Strafzumessung wird auch der jeweilige Bußcharakter und damit einhergehende Präventivgedanke gewahrt. Weiters ist in der Praxis festzustellen, dass oftmals kein Vorsatz bei der Verwirklichung von Verwaltungsstraftatbeständen vorliegt. Durch die immer mehr werdenden Verwaltungsvorgaben ist es den kleinen und mittleren Unternehmen schichtweg zunehmend nicht mehr möglich, einen allumfassenden Überblick über die rechtlichen Vorgaben zu haben.

Neben der Abschaffung des Kumulationsprinzips fordert die Landwirtschaftskammer Österreich ebenso die Aufnahme einer Bestimmung dahingehend, dass der Grundsatz „Beraten statt strafen“ im Verwaltungsstrafrecht verankert wird. Eine Beratung sollte jedenfalls seitens der Behörde vor Bestrafung für leichte Vergehen erfolgen.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Josef Plank
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich